

Neufassung der Veranlagungsregeln des

Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth

zum 01.01.2011

	Geändert wurde:	Beschluss Ausschuss vom:	gültig ab
Neufassung	Neufassung	17.11.2010	01.01.2011

Inhaltsübersicht

Seite:

Vorbemerkung		1
Punkt 1	Erschwerer	2; 3
Punkt 2	Vorteilhabende	3
Punkt 3	Gruppe B (Anlieger)	4
Punkt 4	Gruppe C (seitl. Einzugsgebiet)	4
Punkt 5	Maßnahmen gemäß § 4 der Satzung	5
Punkt 6	Verschiedenes	5
Punkt 7	In-Kraft-Treten	5
	Beschluss	5

Veranlagungsregeln des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth

für die Gewässerunterhaltung
(§ 31 der Satzung)

Vorbemerkung

Grundlage für die Heranziehung zu Beiträgen ist die Satzung des Verbandes in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz und dem Landeswassergesetz in den jeweils gültigen Fassungen.

Für die Heranziehung zu Beiträgen, auch für Nichtmitglieder, die Nutznießer der Verbandstätigkeit sind, gelten die nachfolgend aufgeführten Ermittlungsformeln:

Gruppe A (Vorteilhabende und Erschwerer) gemäß Satzung § 6, Punkt 1

X entsprechend den VL-Nr. = Bewertungsfaktoren
Diese sind vom Verbandsausschuss jährlich festzusetzen

1. Erschwerer

1.1. Anlagen an Gewässern

1.1.1. Stützmauern, Fundamente, Brücken, Straßen- und Bahndurchlässe, sonstige Anlagen und Nebenanlagen

Der Beitrag errechnet sich nach der Formel:

$$B = L \times X_{1.1.1}$$

B = Jahresbeitrag für die Anlage

L = Uferlänge in Metern

1.1.2. Einleitungsstellen (Regen- und Mischwasser)

Die Erschwernis ergibt sich aus dem Mehraufwand an der Einleitungsstelle, wenn diese nicht an das Gewässerprofil angepasst ist.

Der Beitrag errechnet sich wie folgt:

$$B = S \times X_{1.1.2}$$

B = Jahresbeitrag

S = Anzahl der Einleitungsstellen

1.1.3. Verrohrte Gewässer:

1.1.3.1. Für die Aufrechterhaltung der Vorflut wie Spülungen oder Sedimententnahme am Auslauf errechnet sich der Beitrag für Verrohrungen, die eine Grabenlänge bis zu 25 m haben, wie folgt:

$$B = L \times X_{1.1.3.1}$$

B = Jahresbeitrag

L = Uferlänge in m für verrohrte Gewässerstrecken

1.1.3.2. Für die Aufrechterhaltung der Vorflut wie Spülungen oder Sedimententnahme am Auslauf errechnet sich der Beitrag für Verrohrungen, die über eine Grabenlänge von 25 m hinausgehen, wie folgt:

$$B = L \times X_{1.1.3.2}$$

B = Jahresbeitrag

L = Uferlänge in m für verrohrte Gewässerstrecken

weiter zu Punkt 1.14: sonstige Erschwerer:

- 1.1.4 Sonstige Erschwerer
Sonstige Erschwerungen bei Anlagen, die zu nahe an der Böschungsoberkante stehen und/oder durch die die Unterhaltung nur mit höherem Aufwand durchgeführt werden kann:
Der Beitrag ergibt sich wie folgt:

- 1.1.4.1 Masten, Verstreben, Schilder o.ä.

$$B = S \cdot X_{1.1.4.1}$$

B = Jahresbeitrag

S = Stückzahl für Masten, Verstreben, Schilder o.ä.

- 1.1.4.2 Zäune, Ackerfurchen o.ä.

$$B = L \cdot X_{1.1.4.2}$$

B = Jahresbeitrag

L = lfd.m. für Zäune, Ackerfurchen o.ä.

2. Vorteilhabende (Einleiter)

2.1 Einleitungen

Der Beitrag errechnet sich nach der Formel:

$$B = Q \cdot X_{2.1}$$

B = Jahresbeitrag

Q = erlaubte Einleitungsmenge l/s

Der Mindestbeitrag beträgt 25, -- €/ Einleitung

Im Falle der Einleitung unerlaubter und/ oder nicht quantifizierter Wassermengen behält sich der Verband vor, die Mengen abzuschätzen. Für den Niederschlagswasserabfluss von befestigten Flächen werden 120 (l/s) / ha zugrunde gelegt.

2.2 Einleitungen aus vollbiologischen Kleinkläranlagen oder Pflanzenkläranlagen

Der Beitrag errechnet sich nach der Formel:

$$B = S \cdot X_{2.2}$$

B = Jahresbeitrag

S = Anzahl der Einleitungsstellen

2.3 sonstige Einleitungen

Für die Bereitstellung der Vorflut auch an Nichtmitglieder für zeitlich begrenzte Einleitungen von Grundwasser und sonstigem unverschmutztem Niederschlagswasser wird ein Beitrag erhoben.

Für jede Einleitung wird ein Mindestbeitrag erhoben.

Dieser ist vom Verbandsausschuss jährlich festzusetzen

Der Beitrag errechnet sich nach der Formel:

$$B = Q \cdot X_{2.3}$$

Q = nachgewiesene Einleitungsmenge m³

Wird die Einleitungsmenge nicht nachgewiesen, so behält sich der Verband vor, diese zu schätzen

M = Mindestbeitrag

3. Gruppe B (Anlieger)

Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1b) leisten als Mitgliedsbeiträge Sachleistungen in nachfolgender Form:

- die Aufnahme des Schneidgutes und, falls erforderlich, dessen Beseitigung,
- die Aufnahme des Räumgutes aus der Gewässersohle und, falls erforderlich, dessen Beseitigung.

Kommt ein Anlieger dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so führt der Verband Ersatzmaßnahmen für ihn aus. Die Kosten dieser Ersatzmaßnahmen werden in Rechnung gestellt.

4. Gruppe C (seitliches Einzugsgebiet)

Grundlage der Veranlagung sind die beteiligten Flächen in ha innerhalb des Verbandsgebietes sowie außerhalb liegende Flächen, die über Kanalisation in das Verbandsgebiet entwässern.

4.1 Hierzu gehören Flächen im Außenbereich innerhalb des Verbandsgebiets (u.a. land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen).

4.2 Nachfolgend aufgeführte Flächen werden unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte höher bewertet als Flächen im Außenbereich:

a)= Flächen, die sich in einem Bebauungsplan- Gebiet nach § 30 BauGB befinden und den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht haben und

b)= Flächen, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB sowie Flächen mit Außenbereichssatzungen gemäß § 35 und

c)= kanalisierte Flächen

Die Bewertung gemäß Punkt 4.2 a-c ergibt sich aus dem Verhältnis der Abflussbeiwerte:

$A_u =$ Abflussbeiwert für die Flächen im Außenbereich (u.a. land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen)
 $= 0,05$

$A_b =$ Abflussbeiwert für höher bewertete Flächen
 $= 0,6$

$A_u : A_b = 0,05 : 0,6 = 1 : 12$

4.3 Höher bewertete Flächen, die von innerhalb des Verbandsgebietes nach außerhalb des Verbandsgebietes entwässern.

Hierzu gehören die Flächen, die unter Punkt 4.2 definiert sind.

Diese Flächen werden veranlagt wie die Flächen im Außenbereich innerhalb des Verbandsgebiets (Pkt. 4.1).

4.4 Höher bewertete Flächen, die von außerhalb des Verbandsgebietes nach innerhalb des Verbandsgebietes entwässern.

Hierzu gehören die Flächen, die unter Punkt 4.2 definiert sind.

Der Abfluss von diesen Flächen mit Einleitung ins Verbandsgebiet wird unter Punkt 2 (Einleitungen) mit veranlagt.

4.5 Beitragspflichtig sind nach der Verbandssatzung und dem Landeswassergesetz die beteiligten Kommunen.

Die Berechnung des Jahresbeitrages für die Kommunen ergibt sich wie folgt:

$B =$ Jahresbeitrag je Gemeinde = $B_1 + B_2 + B_3$

$h =$ vom Verbandsausschuss jährlich festzusetzender Hektarsatz

$F_b =$ Anteilsfläche der höher bewerteten Flächen

$F_u =$ Anteilsfläche im Außenbereich

B_1 gem. Pkt. 4.1= $F_u \times 1 \times h$

B_2 gem. Pkt. 4.2= $F_b \times 12 \times h$

B_3 gem. Pkt. 4.3= $F_b \times 1 \times h$

5. Maßnahmen gemäß § 4 der Satzung

(im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie)

Grundlagen der Veranlagung sind die gemäß Punkt 4.2 und 4.3 der Veranlagungsregeln angeführten Flächen.

$$B = F_b \times X_5$$

B = Beitrag

F_b = Flächen gemäß Punkt 4.2 und 4.3 der Veranlagungsregeln

6. Verschiedenes

6.1 Fälligkeit

Die Fälligkeit wird in den Bescheiden festgelegt.

6.2 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 5 €.

6.3 Säumnis (Satzung § 38)

6.3.1 Die Mahngebühr für die 1. Mahnung beträgt 5 €.

6.3.2 Die Mahngebühr für die 2. Mahnung beträgt 10 €.

6.3.2 Erstattung der Kosten für Einziehungsersuchen zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 30 €.

7. In-Kraft-Treten

Die Veranlagungsregeln treten am 01.01.2011 in Kraft.

Die bis zum 31.12.2010 geltenden Veranlagungsregeln treten gleichzeitig außer Kraft.

Die vorliegenden Veranlagungsregeln wurden vom Ausschuss am 17.11.2010 beschlossen.

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth
Der Verbandsvorsteher



Heinz Hammans